

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kueppers Solutions GmbH
Uechtingstraße 19, Geb. D9
45881 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 361722 - 0
Telefax: 0209 / 361722 - 180
USt-ID-Nr: DE 309402695
Steuer-Nr : 319/5729/5423

0. Die folgenden Allg. Geschäftsbedingungen gelten insoweit, als in den Texten unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen keine besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt wurden.

1. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. **Spätestens mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung bzw. der Ware erkennt der Besteller unsere Geschäftsbedingungen an.**

2. Angebote, insbesondere darin in Aussicht gestellte Liefertermine, sind freibleibend und unverbindlich. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung; diese gilt als anerkannt, wenn ihr nicht unverzüglich widersprochen wird.

3. Irrtümer, Schreib- und Kalkulationsfehler verpflichten uns nicht; dies gilt auch für Auftragsbestätigungen.

4. Falls vom Besteller nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung Bestellvorschriften geändert werden, behalten wir uns vor, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen; dies betrifft insbesondere auch Änderungen der in der Auftragsbestätigung festgelegten Liefertermine.

5. Soweit von uns für bestimmte Produktgruppen Preislisten veröffentlicht wurden bzw. soweit wir Produkte anderer Hersteller liefern, für die diese Hersteller Preislisten veröffentlicht haben, werden der Berechnung jeweils die am Liefertag gültigen Listenpreise zugrunde gelegt.

6. In unseren Auftragsbestätigungen genannte Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. In allen übrigen Fällen behalten wir uns Korrekturen der in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise vor, wenn zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Datum der Rechnung mindestens 90 Tage vergangen sind und inzwischen allgemeine Veränderungen wichtiger Kostenfaktoren (insbesondere Lohn- und Materialkosten) eingetreten sind.

7. Höhere Gewalt, insbesondere auch Ausschusswerden, verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang, auch wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

8. Teillieferungen sind zulässig.

9. Der Versand erfolgt – auch bei Frankosendungen – auf Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, wenn vom Besteller keine bestimmten Vorschriften gemacht werden.

10. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung.

11. Verpackung wird von uns zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

12. Zahlungen sind in EURO ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in bar innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsdatum – auch bei Teillieferungen – zu leisten.

13. Lieferungen an uns unbekannte Firmen erfolgen nur gegen Vorkasse des Betrages oder unter Nachnahme. Sonderanfertigungen werden an solche Firmen nur gegen entsprechende Anzahlung geliefert, wobei die Verrechnung der Anzahlung bei der Restlieferung erfolgt. Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigen zu deren Abänderung.

14. Bei Kleinaufträgen beträgt der Mindestrechnungswert € 75,00.

15. Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig.

16. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

17. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen von mindestens 6,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die üblichen Bankprovisionen berechnet.

18. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum; werden unsere Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne § 947, Abs. 1 BGB überträgt und die Sache für uns in Verwahrung hält.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.

Verpfändungen oder Sicherheitsübertragung sind ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung dieser Rechte durch Dritte muss der Käufer den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.

Veräußert der Käufer die gelieferte Ware- gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Lieferwerkes die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an die Lieferer ab. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherheiten die Forderungen des Lieferers insgesamt um mehr als 20%, so ist dieser auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

19. Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, dass wir diejenigen Teile unentgeltlich ausbessern oder nach unserer Wahl erneuern, die infolge eines nachweislich vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum, unbrauchbar werden. Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile uns auf Verlangen zuzusenden.

20. Voraussetzung der Haftung ist das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Dies gilt insbesondere auch bei Zeichnungen, die von uns erstellt bzw. geändert und vom Abnehmer genehmigt wurden. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir diese bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkennen müssen.

21. Sofern uns der Werkstoff oder andere Bestandteile der Lieferung vom Besteller zur Bearbeitung übergeben wurden, erstreckt sich unsere Mängelhaftung nur auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ausbesserung. Ersatz für unbrauchbar gewordene, vom Besteller gestellte Materialien leisten wir nur, wenn wir den Mangel grob fahrlässig verschuldet haben.

22. Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder nicht rechtzeitiger Lieferung sind ausgeschlossen.

23. Wenn versandbereit gemeldete Sendungen vom Besteller nicht unverzüglich abgenommen werden, sind wir berechtigt, die uns entstehenden Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

24. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Unna.

25. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für eventuell. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr.

26. Dem Auftragnehmer steht es frei, seine Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

Stand Dezember 2016